



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 6 (S. 103-105)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 22. Christmonat 1831 enthaltend die Geschäftsordnung für das Obergericht, des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere vom 7. Brachmonat 1831 und des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 10. Brachmonat 1831.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	30.09.1840

[S. 103] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
in Betracht,  
daß durch die Revision des Art. 61. der Staatsverfassung die Anzahl der Mitglieder des Obergerichtes von 11 auf 9 herabgesetzt ist,  
beschließt:  
Art. 1. Die §§. 6. und 7. der Geschäftsordnung für das Obergericht erhalten folgende Fassung: // [S. 104]  
§. 6. Zur Gültigkeit eines jeden Gerichtsbeschlusses oder einer Wahl ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet, erforderlich. Ausgenommen sind die im Art. 7. und 34. bezeichneten Fälle.  
§. 7. Die Ferien des Obergerichtes sollen jährlich im Sommer und Herbst Statt finden. Diejenigen im Sommer dauern 3 bis 4 Wochen, diejenigen im Herbst 2 bis 3 Wochen. Für die Behandlung und Erledigung dringender Geschäfte, die während der Ferien vorkommen könnten, ist von dem Gerichte zu sorgen. Zu solchen Fällen ist in Ermanglung einer hinreichenden Anzahl anwesender Mitglieder oder Ersatzmänner für die Gültigkeit von Beschlüssen die Zahl von fünf hinreichend, wenn dieselben einmüthig die Dringlichkeit erkennen.  
Art. 2. Der §. 91. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege erhält folgende Fassung: §. 91. Zur Ausfüllung eines gültigen Urtheiles in Civilsachen, mit Inbegriff der Ehe- und Paternitätsfälle, ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet, erforderlich. Für abwesende Mitglieder werden nach Erforderniß vom Präsidenten Ersatzmänner einberufen.  
Art. 3. Die Bestimmung des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege Art. 80., betreffend das Erforderniß der Vollzähligkeit des Obergerichtes für alle Straffälle, wird für die Zukunft auf die in Art. 60. desselben Gesetzes bezeichneten Fälle beschränkt.



Für alle andern Appellationen in Straf- // [S. 105] sachen gilt die Bestimmung des Art. 91. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere in seiner nunmehrigen Fassung.

Art. 4. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben sind, beauftragt.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,

H. Mousson.

Der zweite Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.02.2016]